

Inhaltsverzeichnis

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1	Straßen NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 06.08.2019	1
2	Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz mit Schreiben vom 07.08.2019.....	1
3	Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 16.08.2019	1
4	Westnetz Regionalzentrum Westliches Rheinland mit Schreiben vom 20.08.2019	1
5	Amprion GmbH mit Schreiben vom 21.08.2019	1
6	Regionetz GmbH mit Schreiben vom 21.08.2019.....	1
7	Erftverband mit Schreiben vom 26.08.2019	2
8	Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 28.08.2019	3
8.1	Erdbebengefährdung.....	3
8.2	Baugrund.....	3
8.3	Schutzgut Boden	4
9	Straßen NRW - Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 29.08.2019	4
10	Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 03.09.2019	5
11	StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 04.09.2019	5
12	Kreis Düren mit Schreiben vom 10.09.2019	5
12.1	Kreisentwicklung.....	5
12.2	Brandschutz.....	6
12.3	Wasserwirtschaft	7
12.4	Stellungnahme Immissionsschutz.....	7
12.5	Bodenschutz.....	7
12.6	Abgrabungen	7
12.7	Natur und Landschaft	8
13	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.09.2019	8
14	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 11.09.2019.....	11
15	EBV GmbH mit Schreiben vom 10.09.2019	11
16	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 13.09.2019	11
17	Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 13.09.2019.....	11
18	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 13.09.2019.....	11
19	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH mit Mail vom 17.09.2019	11
20	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Mail vom 26.09.2019	12

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Straßen NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 06.08.2019		
<i>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
2 Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz mit Schreiben vom 07.08.2019		
<i>Von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
3 Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 16.08.2019		
<i>Mit Ihrer Nachricht vom 01.08.2019 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen getroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
4 Westnetz Regionalzentrum Westliches Rheinland mit Schreiben vom 20.08.2019		
<i>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
5 Amprion GmbH mit Schreiben vom 21.08.2019		
<i>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
6 Regionetz GmbH mit Schreiben vom 21.08.2019		
<i>In den vom Bebauungsplan Nr. 15 A betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</i>	<i>Die von der Regionetz betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich innerhalb der Verkehrsflächen und sind somit bereits überbaut.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</i> <i>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,</i> <i>110-kV-Kabeln: 1,00 m,</i> <i>Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,50 m,</i> <i>Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,</i> <i>Fernwärmeleitungen: 0,50 m.</i></p> <p><i>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</i></p> <p><i>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</i></p> <p><i>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</i></p> <p><i>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</i></p> <p><i>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</i></p> <p><i>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</i></p> <p><i>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</i></p> <p><i>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</i></p>	<p><i>Darüber hinaus sind keine weiteren Überbauungen oder Überpflanzungen angedacht.</i></p>	<p><i>genommen.</i></p>
<p>7 Erftverband mit Schreiben vom 26.08.2019</p>		
<p><i>Leitungen, Messstellen und Analgen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Erftverbandes keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8 Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 28.08.2019		
8.1 Erdbebengefährdung		
<p><i>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</i></p> <p><i>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</i></p> <p><i>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Aldenhoven: 3 / S <p><i>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird im Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p>Hinweis: <u>Erdbeben</u></p> <p><i>Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S nach DIN 4149:2005 zugeordnet. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998, insbesondere gilt dies für große Wohnanlagen, zu beachten.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>
8.2 Baugrund		
<p><i>Den mir vorliegenden Informationen zufolge steht im Untergrund der Planfläche Schluff an. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zum Baugrund wird im Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p>Hinweis: <u>Baugrund</u></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>Aufgrund der vorliegenden Information steht im Vordergrund Schluff an. Deshalb wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</i>	
8.3 Schutzgut Boden		
<p><i><u>Schutz des Mutterbodens</u></i> <i>Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.</i> <u>Umgang mit Bodenaushub</u> <i>Baubedingte mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens (Verdichtung durch Befahren und Abschieben) sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangs-substrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zum Schutzgut Boden wird im Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Hinweis:</i> <u>Schutz des Mutterbodens</u> <i>Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.</i> <u>Umgang mit Bodenaushub</u> <i>Baubedingte mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens (Verdichtung durch Befahren und Abschieben) sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangs-substrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>
9 Straßen NRW - Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 29.08.2019		
<p><i>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 410 m verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6 zuständig. Die Regionalniederlassung Viller-Eifel, als zuständiger Straßenbaulastträger für die umliegenden Bundes-/Landstraßen, ist ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</i> <i>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist es, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 15 A bisher unbebaute Bereiche einer Wohnbebauung zuzuführen. Es erfolgt eine Festsetzung als Mischgebiet.</i> <i>Durch die planbedingten Neuverkehre sind signifikante Auswirkungen in verkehrliche Hinsicht nicht zu erwarten.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe vorhandenen Autobahn 44 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passivem Lärmschutz geltend gemacht werden können. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich.</i></p>		
<p>10 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 03.09.2019</p>		
<p><i>Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>11 StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 04.09.2019</p>		
<p><i>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>12 Kreis Düren mit Schreiben vom 10.09.2019</p>		
<p><i>Zur o.g. Bauplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>➤ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</i> <i>➤ Gebäudemanagement</i> <i>➤ Straßenverkehrsamt</i> <i>➤ Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung</i> <i>➤ Brandschutz</i> <i>➤ Umweltamt</i> 	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>12.1 Kreisentwicklung</p>		
<p><i>Die Kreisentwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann bestätigen, dass insbesondere das vorhandene Angebot an Wohnflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>führen wird. Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht. Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsinitiative des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen. Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiative der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken. Die Wachstumsinitiative kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reserveflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsinitiative erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen. Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Gemeinde Aldenhoven dieser Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess „Region + Wohnen“ zu unterstützen.</i></p>		
<p>12.2 Brandschutz</p>		
<p><i>1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen. 2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrthöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. 3. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</i></p>	<p><i>1. Die Hinweise betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren und sind nicht Gegenstand der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung. 2. Die Hinweise betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren und sind nicht Gegenstand der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung. Die Verkehrsflächen wurden im Bebauungsplan so festgesetzt, dass eine Erschließung durch die Feuerwehr gewährleistet werden kann. 3. Die Hinweise betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren und sind nicht Gegenstand der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahmen wird nicht gefolgt.</i></p>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12.3 Wasserwirtschaft		
<i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
12.4 Stellungnahme Immissionsschutz		
<i>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass die beiden unmittelbar westlich an grenzenden Einzelhandelsgeschäfte (derzeit Takko und Action) nicht zur Nachtzeit beliefert werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird angeregt die Geräuschsituation gutachterlich betrachten zu lassen.</i>	<i>Da die aufgeführten Einzelhandelsbetriebe nicht während der Nachtzeit beliefert werden, bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
12.5 Bodenschutz		
<i>Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für den Planbereich nicht vor. Gemäß den Ergebnissen einer Auswertung von Luftbildern aus dem 2. Weltkrieg, hat sich im Planbereich eine Geschützstellung befinden. Insofern ist mit einem erhöhten Kampfmittelrisiko zu rechnen. Eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird empfohlen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zu Kampfmitteln wird im Bebauungsplan aufgenommen.</i> <u>Kampfmittel</u> <i>Gemäß den Ergebnissen einer Auswertung von Luftbildern aus dem 2. Weltkrieg hat sich im Planbereich eine Geschützstellung befunden. Insofern ist mit einem erhöhten Kampfmittelrisiko zu rechnen. Eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor Beginn der Bauarbeiten ist durchzuführen.</i>	<i>Der Stellungnahmen wird gefolgt.</i>
12.6 Abgrabungen		
<i>Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken. Auf folgenden Sachverhalt wird hingewiesen: Nördlich von Aldenhoven befinden sich die Abgrabung betriebe der Fa. Tholen und Fa. Davids.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Die Fa. Davids hat die Erweiterung ihrer Abgrabung nach Süden bis zur A44 beantragt (s. Kartenausschnitt im Anhang Flächen IV und V). Die Abgrabung wandert, im Falle einer Genehmigung, auf ca. 1.000 m an das geplante Bebauungsgebiet heran.</i>		
12.7 Natur und Landschaft		
<i>Aus natur- und landschaftsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
13 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.09.2019		
<p><i>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Norbert Metz“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Jülich 4“ und „Jülich 6“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Norbert Metz“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Jülich 4“ und „Jülich 6“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p> <p><i>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</i></p> <p><i>Jedoch befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle dem Grundstückseigentümer, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</i></p> <p><i>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis zum Baugrund wird im Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p>Bergbau:</p> <p><i>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Norbert Metz“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Jülich 4“ und „Jülich 6“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Norbert Metz“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Jülich 4“ und „Jülich 6“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p> <p><i>Im Bereich des Planvorhabens ist derzeit kein noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</i></p> <p><i>Es sind jedoch Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die das o.g. Plangebiet betreffen. Dabei handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p><i>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i></p>	<p><i>Ferner befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der vorhandenen Unstetigkeiten und des zu erwartenden Grubenwasseranstiegs wird eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen, empfohlen.</i></p> <p><i>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</i></p>	

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>Des Weiteren ist der Planungs-/Vorhabensbereich durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p><i>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i></p>	

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 11.09.2019		
<i>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
15 EBV GmbH mit Schreiben vom 10.09.2019		
<i>Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zum o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. halten wir für nicht erforderlich.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
16 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 13.09.2019		
<i>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
17 Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 13.09.2019		
<i>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
18 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 13.09.2019		
<i>Zu dem o.g. Verfahren (Ihr Aktezeichen: 61.26-015/029-) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab: Die LNU hat keine Einwände gegen die Aufstellung der 29 Änderung des Bebauungsplanes 15 A Matthäus Straße.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
19 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH mit Mail vom 17.09.2019		
<i>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</i></p> <p><i>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</i></p>		<p><i>genommen.</i></p>
<p>20 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Mail vom 26.09.2019</p>		
<p><i>für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 danke ich Ihnen. Meine verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. In dem Plangebiet konnte eine archäologische Feldbegehung am 15.04.1992 eine römische Ziegelstreuung dokumentieren. Eine Trümmerstelle ist ein Siedlungsplatz, der durch eine Konzentration von römischen Ziegelbruchstücken und Scherben auf Geländeoberfläche den ehemaligen Standort anzeigt. Diese römische Siedlung ist im Zusammenhang mit der Römerstraße Jülich-Aachen zu sehen, die in der Nähe des Planareals verlief, deren genauer Verlauf aber noch ungeklärt ist. Der nördliche Bereich des Plangebiets könnte durch die ehemalige Eisenbahnstrecke Aachen Nord-Jülich gestört sein. Die Aldenhovener Platte mit ihren tiefgründigen, fruchtbaren Lössböden war ein in der römischen Kaiserzeit vergleichsweise dicht besiedelter ländlicher Raum. An beiden Ufern des Merzbachtals befanden sich in Abständen von 0,5-1 km römische Einzelsiedlungen, ab der mittleren Kaiserzeit die typischen villae rusticae, als römische Gutshöfe. Eine typische villa rusticae in den Nordwestprovinzen bestand aus einem rechteckigen, für gewöhnlich von einer Mauer oder einem Graben umgebenen Areal von 1-6 ha, auf dem sich ein in Größe und Ausstattung herausgehobenes Haupt- bzw. Wohngebäude sowie mehrere Neben- und Wirtschaftsgebäude befanden. Bei den Wirtschaftsgebäuden handelte sich um einfach Hallenbauten, die als Ställe, Scheunen, Lagerbauten, Remisen und Werkstätten dienten. Neben festen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden weisen Landgüter häufig Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Da innerhalb des Bebauungsplangebietes mit archäologischen Bodenfunden / Bodendenkmälern zu rechnen ist, werden nachfolgende Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen:</i></p> <p><i>Innerhalb des Plangebiets ist mit archäologischen Bodenfunden/Bodendenkmälern zu rechnen. Nach einer archäologischen Feldbegehung am 15.04.1992 wurde eine römische Ziegelstreuung dokumentiert, diese im Zusammenhang mit der Nähe zur Römerstraße Jülich-Aachen zu sehen ist.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Fall ist im nachgelagerten Verfahren als Grundlage eine Sachverhaltsermittlung erforderlich. Darin ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern zu überprüfen und die Denkmalqualität ggf. nachgewiesener Bodendenkmäler festzustellen.</i></p> <p><i>Für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.</i></p>	

29. Änderung des Bebauungsplanes 15 A – Matthäus Straße; Gemeinde Aldenhoven
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</i></p> <p><i>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhalts noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</i></p> <p><i>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</i></p> <p><i>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meine Kollegin, Frau Jenter, email: susanne.jenter@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</i></p>	<p><i>Es wird zudem für jegliche Baumaßnahmen, die in den Boden eingreifen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, eine archäologische Baubegleitung empfohlen, um „Zufallsfunde“ rechtzeitig erkennen zu können. Zu Eingriffen in den Boden gehören beispielsweise auch Pfahlgründungen, Streifenfundamente, Bodenplatten, Erschließungsmaßnahmen oder Kellergeschosse im Allgemeinen.</i></p>	